

Verordnung des EVD über die Zuständigkeiten im Vollzug der Gesetzgebung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und über dessen Finanzierung (Zuständigkeitenverordnung-STEG)

vom 23. August 2005

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2 und 12 Absatz 3 der Verordnung vom 12. Juni 1995¹ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV) sowie auf die Artikel 13a und 13b der Verordnung vom 23. Juni 1999² über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten im Vollzug folgender Erlasse:

- a. Bundesgesetz vom 19. März 1976³ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG);
- b. STEV;
- c. Druckgeräteverordnung vom 20. November 2002⁴;
- d. Druckbehälterverordnung vom 20. November 2002⁵;
- e. Aufzugsverordnung.

² Sie regelt zudem die Finanzierung dieses Vollzugs.

Art. 2 «Betrieb»

In dieser Verordnung wird der Begriff «Betrieb» im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1983⁶ über die Unfallverhütung (VUV) verwendet; Artikel 3 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

SR 819.116

- 1 **SR 819.11**
- 2 **SR 819.13**; AS 2005 4265
- 3 **SR 819.1**
- 4 **SR 819.121**
- 5 **SR 819.122**
- 6 **SR 832.30**

Art. 3 Zuständigkeiten für nachträgliche Kontrollen, Kollisionsregeln

¹ Die Zuständigkeiten für die nachträglichen Kontrollen von technischen Einrichtungen und Geräten (TEG) nach Artikel 11 Absatz 2 STEV sind im Anhang geregelt.

² Für TEG, die aus mehreren Teilen bestehen, welche unter verschiedene Produktkategorien gemäss Anhang fallen, richtet sich die Zuständigkeit nach jenem Teil, von dem die Hauptgefährdung des TEG ausgeht.

³ Bei einem TEG, das gleichzeitig in verschiedenen Einsatzbereichen gemäss Anhang Buchstaben a, c und h verwendet werden kann, ist die Zuständigkeit wie folgt geregelt:

- a. Bei begründeten Hinweisen auf einen Mangel ist das Kontrollorgan zuständig, bei welchem die entsprechende Meldung zuerst eintrifft. Dieses Kontrollorgan informiert umgehend die für die andern Einsatzbereiche zuständigen Kontrollorgane sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) über sein Eingreifen.
- b. Trifft der Hinweis nach Buchstabe a gleichzeitig bei mehreren Kontrollorganen ein, insbesondere über das «Information and Communication System for Market Surveillance» (ICSMS), so bestimmen diese Kontrollorgane, welches von ihnen zuständig ist; sie richten sich dabei nach der voraussichtlichen Häufigkeit des Produktes im jeweiligen Einsatzbereich. Das als zuständig erklärte Kontrollorgan informiert umgehend das seco über sein Eingreifen.
- c. Bei Stichproben wird die Zuständigkeit, auch bei nachträglich eingegangenen begründeten Hinweisen, mit der Ankündigung der Stichprobe an das seco festgelegt. Das seco leitet den für die andern Einsatzbereiche zuständigen Kontrollorganen die Information umgehend weiter.
- d. Bei Meldungen von Dritten an das seco legt dieses die Zuständigkeit fallweise nach der Eignung fest. Das seco informiert die für die andern Einsatzbereiche zuständigen Kontrollorgane umgehend über die Zuteilung.

⁴ Entspricht der Einsatzbereich eines TEG gemäss Anhang Buchstaben a, c, e und h der Definition des Betriebes gemäss Artikel 2, wird das TEG jedoch gleichzeitig in ähnlichem Masse oder sogar vorwiegend von Personen beansprucht, die nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, wie insbesondere in Spitälern und Kaufhäusern, so richtet sich die Zuständigkeit danach, ob das zu kontrollierende TEG einem betrieblichen oder einem ausserbetrieblichen Verwendungszweck dient.

Art. 4 Zuständigkeitskonflikte

Bei Zuständigkeitskonflikten entscheidet das seco nach Anhörung der Kontrollorgane und unter Berücksichtigung von deren Eignung.

Art. 5 Gesamtverantwortung und Beizug weiterer Kontrollorgane

¹ Das zuständige Kontrollorgan trägt die Gesamtverantwortung für die Kontrolle und Prüfung aller formellen und materiellen Anforderungen an das betroffene TEG.

² Es kann für die Kontrolle und Prüfung von Teilaspekten andere in dieser Verordnung bezeichnete Kontrollorgane beiziehen.

Art. 6 Aufzugsregister

Das Eidgenössische Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA) nimmt die Meldungen der Montagebetriebe gemäss Artikel 13a der Aufzugsverordnung entgegen und erfasst diese in dem von ihm geführten Register.

Art. 7 Gebühreneinnahmen der Kontrollorgane

Die Kontrollorgane finanzieren ihre Aufwendungen in erster Linie aus den Gebühreneinnahmen, die sie gestützt auf die Verordnung vom 30. April 1999⁷ über die Gebühren für technische Einrichtungen und Geräte erheben.

Art. 8 Prämienzuschlag

Durchführungsorgane des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981⁸, welche die nachträgliche Kontrolle nach den Artikeln 11 und 12 STEV in Betrieben vollziehen, finanzieren ihre Aufwendungen aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 91 Buchstabe f VUV⁹, soweit die Gebühreneinnahmen nach Artikel 7 ihren Aufwand nicht decken.

Art. 9 Weitere Vollzugskosten

Vollzugskosten, die weder durch Gebühren noch durch den Prämienzuschlag finanziert werden können, werden vom seco abgegolten; vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen gemäss Artikel 10.

Art. 10 Vertragliche Regelungen

Rechte und Pflichten der Kontrollorgane sowie die detaillierte Finanzierung des Vollzugs werden in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Bund und den betroffenen Institutionen geregelt.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Dezember 1979¹⁰ über die Zuständigkeit von Fachorganisationen zur Kontrolle technischer Einrichtungen und Geräte wird aufgehoben.

⁷ SR 172.048.191

⁸ SR 832.20

⁹ SR 832.30

¹⁰ AS 1995 1009 1011

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Kontrollverfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eröffnet wurden, werden durch das nach altem Recht zuständige Kontrollorgan weitergeführt. Dieses kann dafür die entsprechenden Gebühren auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung erheben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft

23. August 2005

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Joseph Deiss

Anhang
(Art. 3 Abs. 1)

Zuständigkeiten für die nachträglichen Kontrollen

Produktekategorie	zuständiges Kontrollorgan
a. Maschinen, insbesondere gemäss Artikel 2 Absatz 1 STEV:	
1. in Betrieben, mit Ausnahme von TEG gemäss den Ziffern 3 und 5	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben, insbesondere im Strassenverkehr, Sport und Haushalt, mit Ausnahme von TEG gemäss den Ziffern 3, 4 und 5	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
3. in der Landwirtschaft und im Gartenbau, mit Ausnahme von TEG gemäss den Ziffern 4 und 5	agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)
4. Personenbeförderungsanlagen ausserhalb von Betrieben, bei denen ein Fördermittel (Kabine, Fahrstuhl, Plattform, Treppenstufen, Fahrband oder ähnliche Einrichtungen) längs einer oder mehrerer Führungen bewegt wird und deren Sicherheit nicht anderweitig bundesrechtlich geregelt ist, mit Ausnahme von Jahrmarktgeräten	Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA)
5. Seilbahnen, Skilifte und ausserhalb von Gebäuden schräg geführte Aufzüge, soweit deren Sicherheit nicht anderweitig bundesrechtlich geregelt ist	Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)
b. Gasgeräte, insbesondere gemäss Artikel 2 Absatz 2 STEV, sowie weitere technische Einrichtungen und Geräte für:	
1. Herstellung bis Verwendung von Gasbrenn- und Gastreibstoffen wie Stadtgas, Erdgas, Flüssiggas, Klärgas, Biogas oder ähnliche Gase	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
2. Herstellung bis Verwendung von technischen Gasen und Gasen für den Medizinalbereich	Schweizerischer Verein für Schweissttechnik (SVS)
3. gasgestütztes Schweiessen, Schneiden und verwandte Verfahren	Schweizerischer Verein für Schweissttechnik (SVS)

Produktkategorie	zuständiges Kontrollorgan
c. persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere gemäss Artikel 2 Absatz 3 STEV:	
1. in Betrieben, mit Ausnahme von TEG gemäss Ziffer 3	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben, insbesondere im Strassenverkehr, Sport und Haushalt, mit Ausnahme von TEG gemäss Ziffer 3	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfü)
3. in der Landwirtschaft und im Gartenbau	agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)
d. Druckbehälter und Druckgeräte, insbesondere gemäss der Druckgeräteverordnung vom 20. November 2002 ¹¹ und der Druckbehälterverordnung vom 20. November 2002 ¹²	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI)
e. Aufzüge gemäss Artikel 1 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 ¹³ :	
1. in Betrieben	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben	Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA)
f. TEG für nicht gasgestütztes Schweiessen, Schneiden und verwandte Verfahren	Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)
g. TEG in Wasserversorgungssystemen und Trinkwasserinstallationen	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
h. TEG, die nicht unter die Buchstaben a–g fallen:	
1. in Betrieben, mit Ausnahme von TEG gemäss Ziffer 3	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben, insbesondere im Strassenverkehr, Sport und Haushalt, mit Ausnahme von TEG gemäss Ziffer 3	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfü)
3. in der Landwirtschaft und im Gartenbau	agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)

¹¹ SR 819.121

¹² SR 819.122

¹³ SR 819.13

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

